

Satzung für den Verein „Jugendorchester Buxtehude“ e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jugendorchester Buxtehude“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Der Vereinssitz ist Buxtehude. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Trägerschaft eines Jugendorchesters in der Stadt Buxtehude. Voraussetzung hierfür sind die Aktivierung und Förderung musikalischer Begabungen von Kindern und Jugendlichen bis zur Orchesterreife. Auf der Grundlage einer umfassenden musikalischen Ausrichtung sollen der Musikpflege in der Stadt Buxtehude, insbesondere in den Schulen, Impulse und Anregungen vermittelt werden. Darüber hinaus leistet das Jugendorchester eigenständige Beiträge zu nationalen und internationalen Begegnungen sowie zur Kontaktpflege und Präsentation.
- (2) Der Verein versteht sich als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 5 Abs. 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG). Die für die Unterstützung notwendige Anerkennung nach § 9 JWG wird er beantragen.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins einzutreten. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Eintrittserklärung, die bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein muß.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Wunsch des Antragstellers sind bei Ablehnung die Gründe bekanntzugeben.
- (3) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit Austritt durch schriftliche Kündigung auf den Schluß des jeweiligen Quartals,
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit den Vereinsbeiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
 - c) durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).

§ 4 Wahlfähigkeit

Sämtliche Mitglieder erlangen mit Volljährigkeit die passive Wahlfähigkeit für jedes Amt des Vereins.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Musikalischen Leiter
 - e) einem von den Orchestermitgliedern jährlich neu zu wählenden Vertreter des Orchesters.

Die unter a) und b) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur jeweils erneuten Wahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder möglich.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muß der 1. Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder nach Abs. 1 anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, gegebenenfalls nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Unbeschadet seiner Verantwortung überträgt er die Geschäftsführung auf den Geschäftsführer und den Musikalischen Leiter. Der Musikalische Leiter und der Geschäftsführer haben Anspruch auf Erstattung der anfallenden Fahrkosten sowie sonstiger Spesen. Im übrigen ist die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird von den gewählten Mitgliedern des Vorstandes auf zwei Jahre bestellt und gehört nach seiner Bestellung dem Vorstand an.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die finanzielle und organisatorische Abwicklung der Vereinsgeschäfte zuständig. Insbesondere hat er den Haushaltsplan aufzustellen, Einnahmen und Ausgaben zu überwachen sowie die Kassenrechnung und den Jahresabschluß vorzulegen.

§ 7 Musikalische Leitung

- (1) Der Musikalische Leiter wird von den gewählten Mitgliedern des Vorstandes auf zwei Jahre berufen und gehört nach seiner Berufung dem Vorstand an. Er ist für den musikalischen Ablauf verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand erstellt er die Jahresplanung für die Aufführungsvorhaben des Orchesters.
- (2) Der Musikalische Leiter leitet die Proben und Aufführungen des Orchesters. Er entscheidet über die Aufnahme der Spieler in das Orchester, unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein.

Er kann bestimmte Aufgaben - z.B. die Leitung des Vororchesters oder die Leitung von Einzelproben - an andere Personen übertragen.
- (3) Der Musikalische Leiter legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Arbeit des Orchesters vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß gemäß § 9 einberufen wird.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des 1. Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - b) Wahl eines Kassenprüfers,
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, mit Rechnungsprüfungsbericht und Entlastungserteilung,
 - d) Entgegennahme der Jahresberichtes des musikalischen Leiters,
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und seiner Mitglieder,
 - h) Auflösung der Vereins.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, im Falle des § 8 Abs. 2f) und h) mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Die Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (4) Die minderjährigen Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Rechtsgeschäften des Vereins.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 3 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich mit sachgemäßer Begründung angezeigt werden.
- (2) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes verlangt wird. Das Verlangen der Mitglieder muß schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 10

Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Buxtehude mit der ausdrücklichen Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

Buxtehude, den 13. November 1985,
geändert am 10. Februar 1987